

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 10.

München, den 16. März 1891.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 7. März 1891, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1889 betreffend.
— Posttitelverleihungen. — Staatsdienstnachricht. — Erbens Verleihungen.

Nr. 1062II.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1889 betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Zufolge Allerhöchster Genehmigung treten mit sofortiger Giltigkeit in der Postordnung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1889 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 vom 18. April 1889) folgende Aenderungen ein:

1. Im § 11 ist am Schlusse des Absatzes IX zuzusetzen:

Offene Karten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergibt, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

2. In demselben § 11 erhält der Absatz XVI folgende anderweite Fassung:

Bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder von deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 abgefordert werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, ist es gestattet, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vorbruck ganz oder theilweise zu durchstreichen. Bei Quittungskarten dürfen die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz zugelassenen Eintragungen handschriftlich

oder auf mechanischem Wege vorgenommen, die Beitrags- und die Doppelmarken aufgeteilt und die aufgeteilteten Marken entwertet oder vernichtet werden.

3. Im § 23 erhalten die Absätze V und VI folgende geänderte Fassung:

V. An Sonn- und Feiertagen sind die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum auf die Stunden von 8 bis 9 Uhr und 11 bis 12 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags beschränkt.

VI. In besonderen Fällen kann die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufgehoben werden.

4. Im § 67, Absatz 1, wird der Text unter Buchstabe a, wie folgt, abgeändert:

a) Sendungen mit leicht zerbrechlichen Gegenständen, Flüssigkeiten oder sonstigem Inhalte, welcher anderen Postgütern schädlich werden könnte, ferner Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen, welche zur Verwendung für Handfeuerwaffen bestimmt sind, sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel.

5. In demselben § 67 ist im ersten Satze des Absatzes III der Zwischenatz „welche unter Nachnahme (§ 87) versendet werden“ zu streichen.

6. Im § 70 erhält der Absatz VI folgende geänderte Fassung:

Zur Verwendung für Handfeuerwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen, sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel (§ 67, Abs. 1a) müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sein. Die Patronen müssen für Centrafreier bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

7. Im § 90 ist zwischen Absatz V und VI nachstehender neue Absatz einzufügen:

Va. Bei Sendungen mit lebenden Thieren tritt jedoch sofort das von dem Absender verlangte Verfahren (§ 67, Absatz III) ein, wenn der Empfänger die Sendung nicht binnen 24 Stunden nach geschehener Benachrichtigung in Empfang genommen hat.

8. Im § 94 erhält der Absatz II folgenden Zusatz:

Bei postlagernden Sendungen mit lebenden Thieren tritt jedoch diese Behandlung sofort ein, wenn die Sendung nicht spätestens 2 Tage (d. i. 2 mal 24 Stunden) nach dem Eintreffen von der Post abgeholt worden ist.

9. Der § 97 erhält folgende Fassung:

I. Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden Pakete und Briefe mit Werthangabe nachgesendet, wenn entweder der Absender Dieses ausdrücklich verlangt oder wenn der Empfänger vorerst eine desfallige Bestimmung schriftlich getroffen hat und zugleich für Zahlung des auf der Sendung lastenden Porto Sicherheit vorhanden ist.

II. Ist eine derartige Bestimmung vom Absender oder Empfänger nicht getroffen oder, wenn die Nachsendung vom Empfänger verlangt wird, die nach dem Er-messen der Postanstalt erforderliche Sicherheit für das Porto nicht gegeben, so wird der Empfänger vorerst nur von dem Vorliegen der Sendung mittels portopflichtigen Schreibens verständigt, die Nachsendung aber erst dann vollzogen, wenn das Porto berichtigt worden ist.

III. Für Pakete und Briefe mit Werthangabe wird im Falle der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Einschreibebühren, sowie die Vorzeigegebühr bei Nachnahmefendungen, ferner im Verkehr mit den übrigen Ländern des Deutschen Reiches und mit Oesterreich-Ungarn das Zuschlagsporto von 10 Pfennig bei unfrankirten Sendungen, dann im Verkehr mit den übrigen Ländern des Deutschen Reiches die Gebühr von 1 Mark bei dringenden Paketfendungen, werden bei der Nachsendung nicht noch einmal ange-setzt.

IV. Nachnahmebriefe ohne Werthangabe werden hinsichtlich der Nachsendung den übrigen Briefen ohne Werthangabe gleichbehandelt. (§ 38 und § 87, Absatz XIII).

10. Im § 99 erhält der Absatz I nachbezeichnete veränderte Fassung:

Pakete und Briefe mit Werthangabe, deren Empfänger am Bestimmungsorte nicht ermittelt werden können, oder deren Annahme verweigert wird, oder welche sonst nach den vorhergehenden Bestimmungen nicht bestellt oder nachgesendet werden können, werden an die Aufgabe-Postanstalt zurückgesendet. Für die Rücksendung ist das Porto und die Versicherungsgebühr wie für die Hinfendung zu entrichten. Einschreibebühren, sowie die Vorzeigegebühr bei Nachnahmefendungen, ferner im Verkehr mit den anderen Postgebieten des Deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarn das Zuschlagsporto von 10 Pfennig bei unfrankirten Sendungen kommen jedoch bei der Rücksendung nicht mehr in Ansatz. Im Verkehr mit den anderen Postgebieten des Deutschen Reiches wird für rückzusendende dringende Paketfendungen die Gebühr von 1 Mark nur dann noch einmal ange-setzt, wenn der

Absender auch bei der Rücksendung die beschleunigte Behandlung ausdrücklich verlangt hat.

11. In demselben § 99 tritt am Schlusse als neuer Absatz hinzu:

IX. Nachnahmebriefe ohne Werthangabe werden im Falle der Unbestellbarkeit den übrigen Briefen ohne Werthangabe gleichbehandelt (§ 39 und § 87, Absatz XIII).

12. Im § 124 erhält der Absatz II nachstehende anderweite Fassung:

Keine Gegenstände, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

13. In demselben § 124 erhält der Absatz IV folgenden veränderten Eingang:

Das Reisegepäck, soweit dasselbe von den Reisenden nicht im Personenraume mitgeführt werden darf (Absatz II) muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post unter Vorzeigung des Fahrscheines bei der Postanstalt eingeliefert werden.

München, den 7. März 1891.

Schr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:

Statt dessen:

der k. Ministerialrath von Bever.

Hofstittel-Verleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehenden Gewerbetreibenden und Geschäftsteuten den königlich Bayerischen Hofstittel zu verleihen und zwar:

A den der Gewerbebezeichnung vorzusehenden k. Hofstittel:

a. aus der k. Haupt- und Residenzstadt München:

Schmid Theodor, Bäckermeister,

Tragmietlinger Anton, Buchbindermeister, (Firma: F. K. Beer),
Kirsch Reinhold, Kunstschlossermeister,
Gube Max, Graveur;

b. aus den Kreisen Bayerns:

Baader Max, Saiteninstrumenten-Fabrikant in Mittenswald (Firma: S. M. Baader & Cie.),
Koppe lt Friedrich, Wachszieher in Bamberg;

B. den Titel königl. Bayer. Hoflieferant:

a. aus der k. Haupt- und Residenzstadt München:

Mennel Josef, Conditor, (Hundhammer's Nachfolger),

Bauknecht Josef, Metzgermeister,